

## Ergänzungssatzung „Hauptstraße Süd“ in Lippertsreute (Teiländerung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 34 Abs. 4 BauGB

### Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Süd“ in Lippertsreute (Teiländerung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) und die zusammen mit der Ergänzungssatzung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 28.07.2021 beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Überlinger Teilortes Lippertsreute und umfasst eine ca. 0,2 ha. große Fläche. Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 28.07.2021.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung (maßstablos) zu entnehmen.

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Süd“ in Lippertsreute (Teiländerung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) ersetzt alle in ihrem Geltungsbereich bisher dort geltenden Bebauungspläne und Satzungen. Die Ergänzungssatzung (bestehend aus Planzeichnung, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Begründungen) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GemO zu Stände gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

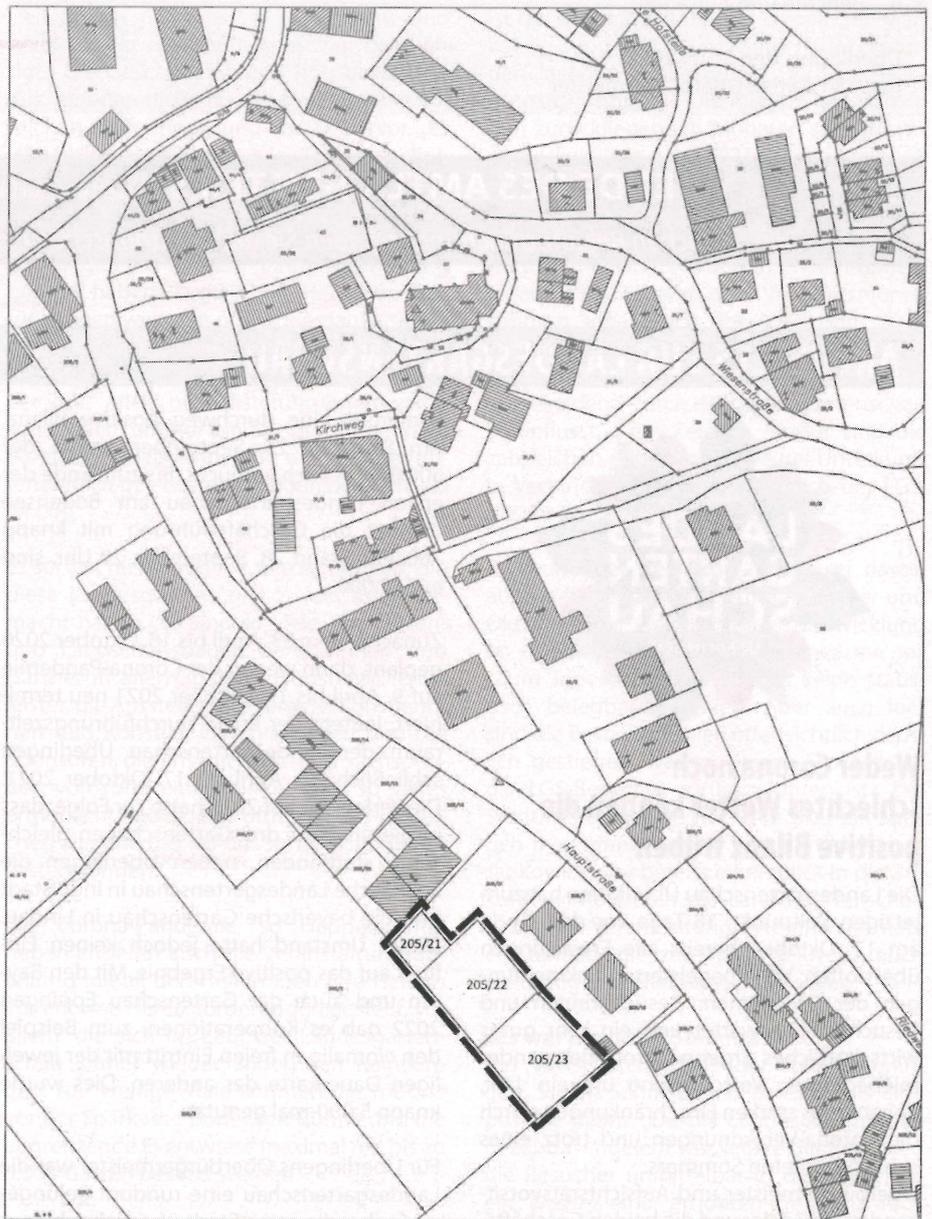
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Be-

kanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße Süd“ in Lippertsreute (Teiländerung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Überlingen, 30.09.2021  
gez. Matthias Längin  
Bürgermeister



Ergänzungssatzung "Hauptstraße Süd" (Teiländerung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) in Lippertsreute: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich



MIT DEN STADTTTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,  
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

## VERANSTALTUNGEN

AUF DER LANDESGARTENSCHAU



Sonntag, 10. Oktober, 15 Uhr, Villengärten  
**Bühne frei im Treffpunkt Baden-Württemberg!**  
Huub Dutch Duo – „jetzt kübelt's“



Donnerstag, 14. Oktober, 19 Uhr, Uferpark  
**In the Air tonight**  
SWR1 Pop & Poesie in Concert